

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 54 (1981)

Heft: [8]

Artikel: Staatsschule und Privatschule

Autor: Schäfer, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsschule und Privatschule

von Dr. Paul Schäfer, ehem. Direktor des Lehrerseminars Wettingen

«Der Aargau ist kein Privatschulkanton», wurde bei der Diskussion der neuen Verfassung gesagt. Das stimmt. Im Gegensatz etwa zu den Kantonen Zug, Graubünden oder Genf, wo von jeher private Schulen bestehen, gibt es hierzulande keine zwingende Tradition. Muss das aber so bleiben? Sind Privatschulen nur negativ zu bewerten? Als asozial und undemokratisch? Sind wir uns bewusst, dass in *dieser* Hinsicht der Aargau zu jenen Kantonen gehört, die als Folge des Radikalismus des 19. Jahrhunderts am stärksten in Richtung «totalitärer Staat» vorgeschritten sind? Denn das ist doch das Wesen des Totalitarismus, dass der Staat (ob faschistisch oder kommunistisch) nicht nur das Recht als gleicherweise gültig für alle festsetzt und hütet (Rechtsstaat), sondern eben das totale, das heisst das ganze Leben des Bürgers ordnen will: dessen Geistesleben und dessen wirtschaftliches Tun.

Nun gewähren zwar Bund und Kanton dem Geistesleben die sogenannte Freiheit der Forschung und des künstlerischen Schaffens. Voraussetzung für dieses schöpferische Tun aber ist ein Bildungswesen, das diese Anlagen und Fähigkeiten fördert. Jedermann weiss und kann es immer wieder erfahren, dass der Schulerfolg viel mehr von der Persönlichkeit des Lehrers, von seiner echten Anteilnahme an seinen Schülern, seiner Phantasie abhängt als von seinem Wissen. Sein Tun ist mehr ein künstlerisches als ein wissenschaftliches. Aber in bezug auf die Bildungstätigkeit gibt es im Aargau vorerst keine Freiheit, da herrscht die Einheitlichkeit der Staatsschule mit ihren verbindlichen Lehrplänen und Reglementen. Richtig ist sicher der Grundsatz des gleichen Rechts jedes Kindes auf eine ihm angemessene Bildung und Schulung. Dieser Rechtsgleichheit wird durch eine staatliche Oberaufsicht Genüge getan.

Jedem das Gleiche?

Durch die in letzten Jahren stark geförderte Vermehrung der Möglichkeiten für körperlich und geistig Behinderte (Hilfsschulen, Sonderschulen, Anstalten) sind auch diese jungen Mitbürger zu ihrem früher arg vernachlässigten Recht gekommen. Gerade an der Schulung Behinderter aber kann verschiedenes sehr deutlich erkannt werden: Gleiches Recht auf Bildung kann nicht heissen «Jedem das Gleiche», sondern «Jedem das ihm Zukömmliche, Angemessene». Nicht nur die Umwelt, welche die jüngsten Jahre so stark beeinflusst und prägt, ist verschieden (Familie, Dorf oder Stadt), sondern auch die Vererbungskräfte, der Verlauf der Geburt (POS-Kinder), kurz alles, was man das Schicksal nennt, und was durch gar keine «neue Gesellschaftsordnung» behoben werden kann, ist von Mensch zu Mensch anders. Diese Tatsachen müssen von uns hingenommen werden. Um so mehr werden unsere Phantasie und unser Bemühen aufgerufen, durch Erziehung und Schulung jedem wirklich das Seine, das für ihn Beste zu bewirken.

Privatschulen als Pioniere

Ideen und Methoden für die Erziehung behinderter Kinder sind nicht durch die Staatsschule entwickelt worden, sondern in privaten Stiftungen. Heimen und Schulen. Wie lange lebten doch unsere Anstalten für Waisenkinder, für Schwachbegabte, für oft durch ihre Umwelt asozial, schwierig gewordene Kinder fast nur aus den Mitteln privater Schenkungen? Wie lange mussten diese Kinder sich mit

Unterkünften und Schulungsmöglichkeiten, aber auch die Anstaltsvorsteher, Lehrer und Erzieher mit Arbeitsbedingungen und Löhnen begnügen, die weit hinter jenen an staatlichen Schulen für «Normalbegabte» lagen? Auch heute sind offenbar in mancher Hinsicht die privaten Institutionen, z. B. aus anthroposophischen Erkenntnissen arbeitende heilpädagogischen Heime, führend und wegleitend für ein neues erzieherisches Verhalten.

Vom Weitblick der Experten ist wenig geblieben

Ist die Differenzierung der Begabungen, der sozialen Bevorzugungen und Behinderungen damit abgeschlossen, dass wir für «Anormale» Spezialschulen einrichten? Sind nicht auch die sogenannten «Normalen» unter sich in der Art ihrer Begabung, in den Voraussetzungen für eine Schulung mannigfach verschieden? Die Expertenkommission für die Vorbereitung eines neuen Schulgesetzes (Bericht 1973) stellt die Schulung «unter den primären Begriff der Förderung», sah als Aufgabe derselben, «den Prozess der Menschenbildung (Individuation, Sozialisation, Kulturerwerb) anzuregen und dem Heranwachsenden in seinem Entwicklungsprozess beizustehen».

Wer aber kann über die Schulung und Bildung des Kindes entscheiden, solange es nicht selber urteilsfähig ist? Doch wohl nur die Eltern, die Erziehungsberechtigten, die auch nach der neuen Kantonsverfassung und dem vorgelegten Schulgesetz in erster Linie verantwortlich sind. Die Expertenkommission wollte in deren Freiheit weit gehen, indem sie seinerzeit formulierte:

«Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnort zu erfüllen. Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend in einer privaten Schule oder zu Hause unter Berücksichtigung der Lernziele, auszubilden oder ausbilden zu lassen.»

Selbstverständlich propagierte sie auch ausdrücklich:

«Die Errichtung und Führung privater Schulen ist gestattet.»

Warum dies? Weil möglicherweise zwischen den Eltern und dem Lehrer der Staatsschule (der ja übrigens durch einen mehr oder weniger politischen Entscheid dorthin gestellt worden ist) unterschiedliche Auffassungen, ja Zerwürfnisse, bestehen können über das Menschenbild, über Ziel und Bildungsweg des Kindes. In solchen Fällen sollten die Eltern die Möglichkeit haben, Alternativen zu wählen: Schulen und Lehrer, die nach ihrer Überzeugung ihrem Kinde angemessener sind als die nur äusserlich nahe gelegene Dorfschule. Darum formulierte die erwähnte Expertenkommission in ihrem Bericht:

«Die öffentliche Schule hat keinen Monopolanspruch auf die Ausbildung der in ihrer Gemeinde wohnhaften Kinder, sie stellt ein Angebot dar, von dem die Eltern Gebrauch machen können und dürfen, aber nicht müssen.»

Aus diesem Grunde müssten Alternativen zur vom Staate eingerichteten Schule nicht nur erlaubt sein, sondern als Notwendigkeit anerkannt werden.

Das Angebot von Schulen mit privater Trägerschaft und Verantwortung kann zum Beispiel darin bestehen, dass sie viel kleinere Klassen führen, was ein individuelles Eingehen auf junge Menschen möglich macht. Es wäre auch möglich, dass eine Schule ganz andere Wege einschlägt in ihrem Lehrplan und ihren Methoden und damit vollkommenere Ziele der Menschenbildung anstrebt als die staatliche Schule. Dieser wird ja gerade in letzter Zeit vermehrt vorgeworfen, dass sie einseitig einem intellektuellen Leistungsdruck huldige, der durch Noten und Promotionsordnungen bürokratisch gesteigert werde und an vielen seelischen Nöten

und Verkrüppelungen schuldig sei. Die wachsende Zahl der Schülerselbstmorde, die zunehmende Kriminalität, neuestens die überall aufkommenden Jugendkrawalle müssten uns doch die Augen dafür öffnen, dass etwas an unserer Erziehung – und dazu gehört das öffentliche Schulwesen – nicht stimmt.

Mehr Freiheit und Selbstbestimmung

Wollen nun Eltern grundsätzlich eine Alternative wählen, so müssen sie sich für Schulen mit privater Trägerschaft entscheiden können, die aufgrund bestimmter pädagogischer Überzeugungen wirkliche Ergänzungen bieten zu der allgemein üblichen, von den politisch gerade herrschenden Kräften gestützten staatlichen Schule. Voraussetzung bleibt natürlich, dass die private Schule ihre Schüler wirklich fördert und auch – entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten – reif macht für das Staats- und Wirtschaftsleben, in das sie einzutreten und an dem sie mit- und weiterzubauen haben. Deswegen ist eine Oberaufsicht des Staates über private Schulen durchaus gerechtfertigt. Aber die Wege und Methoden dieses Werdens und Reifens zu finden und zu erproben, das ist nicht Sache des Staates, sondern der unmittelbar Verantwortlichen, das heisst der Eltern in Zusammenarbeit mit den Lehrern. Hier gilt nicht das Prinzip der Rechtsgleichheit, sondern das der Freiheit des Geisteslebens. Will zum Beispiel eine Schule mit der Forderung Pestalozzis Ernst machen, neben dem Kopf auch das Herz und die Hand, das heisst auch Gemüts- und Willensleben *gleichermassen* auszubilden, wird sie im Lehrplan und in den Methoden entsprechend andere Wege einschlagen.

Nur das Endergebnis wird die Berechtigung privater Schulen erweisen. Die Eltern, welche ihr Kind einer privaten Schulung anvertrauen, werden dies Wagnis auf sich nehmen, wenn ihnen Ziele und Wege einleuchten. Dann aber sollten sie wenigstens nicht noch dadurch bestraft werden, dass sie sowohl durch ihre *Steuern* die Staatsschulen mitunterhalten als auch durch ihre *Schulgelder* die private Schule mittragen müssen. Sie sollten die Schulgelder von ihrem Steuereinkommen abziehen dürfen. Dann erst bestünde wirklich die Chance der vermehrten Bildung alternativer Schulen mit privater Trägerschaft. Solange solche Verrechnungsmöglichkeiten nicht bestehen, wird mit enorm ungleichen Ellen gemessen, was notwendigen Entwicklungen hindernd im Wege steht.

Gewähren neue aargauische Schul- und Steuergesetze solche Freiheiten und Möglichkeiten? Trotz zentralistischen Formulierungen? Wir erhoffen es!